

## **BEKANNTMACHUNG der Stadt Teterow**

**über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 A der Stadt Teterow für das Gebiet östlich ehemaliges OGS-Gelände, südlich Malchiner Straße (B 104), westlich Pampower Weg und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Der von der Stadtvertretung Teterow in der Sitzung am 29.11.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 A sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen

**vom 01. März 2022 bis 01. April 2022**

in der Stadtverwaltung Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow, im Flur des 2. Obergeschosses des Rathauses, während folgender Zeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.teterow.de](http://www.teterow.de) eingestellt und zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Aussagen zu Landschaftspflege und Artenschutz als Bestandteil der Begründung,
- im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Rostock, Untere Denkmalschutzbehörde vom 23.07.2021, des Landkreises Rostock, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vom 20.07.2021, des Landkreises Rostock, Umweltamt, Untere Wasserbehörde vom 07.07.2021, des Landkreises Rostock, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde vom 13.07.2021, der Stadtwerke Teterow GmbH und Zweckverband 'Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz' vom 14.07.2021, sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 29.07.2021,

### Umweltrelevante Stellungnahmen

#### Landkreis Rostock

##### *Untere Denkmalschutzbehörde*

Im Planbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

##### *Untere Naturschutzbehörde*

Die Klärung, ob durch die Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbote berührt werden, sollte im Planaufstellungsverfahren erfolgen, da bei Vorkommen geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG neben der Bauzeitenregelung Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Kontinuität von Fortpflanzungsstätten dieser Arten auszuweisen sind.

##### *Untere Wasserbehörde*

Bedenken bestehen bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser. Die Versickerung auf den Grundstücken ist auf Grund der anstehenden Lehnböden und dem hohen Grad der Versiegelung faktisch nicht möglich.

##### *Untere Bodenschutzbehörde*

Gegen eine Bebauung der östlichen Teilfläche (Flurstücke 81/92 und 81/93 der Flur 49 der Gemarkung Teterow gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

#### Stadtwerke Teterow GmbH und Zweckverband 'Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz'

Das Baugebiet befindet sich nicht in den Trinkwasserschutz zonen des Wasserwerkes Teterow.

## Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

### *Naturschutz*

Naturschutzfachliche Belange, die die das StALU MM zu vertreten hat, sind nicht berührt.

### *Wasserwirtschaft*

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen im Zuständigkeitsbereich des StALU MM sind nicht betroffen. Durch die Regenentwässerung und die Abwasserentsorgung ist indirekt der Pampower Graben betroffen. Direkt durch das Vorhaben ist der Grundwasserkörper WP\_PT\_2\_16 betroffen.

### *Bodenschutz*

Bodenschutzrechtliche Belange des StALU MM werden nicht berührt. Es wird auf den § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die §§ 10 - 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen.

### *Immissionsschutz/ Abfall*

In der Nähe befinden sich nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. "Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass Luftschadstoffe und Schall emittiert werden können."

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in Zimmer 20 des Rathauses, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow, zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 66 A unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB" (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teterow, 02.02.2022

Andreas Lange  
Bürgermeister